

100.2019.157/158U
ARB/IMA/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 25. November 2019

Verwaltungsrichterin Arn De Rosa
Gerichtsschreiberin Imfeld

A. _____ AG
Beschwerdeführerin

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2012-2016; Nichteintreten auf die Einsprachen (Entscheide der Steuer-
rekurskommission des Kantons Bern vom 3. April 2019; 100 18 520 522
523 525 526, 200 18 419-423)



Sachverhalt:

A.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern veranlagte die A._____ AG für die Steuerjahre 2008-2016 mit Verfügungen unbekanntes Datums, vordatiert auf den 20. August 2018, nach Ermessen, weil diese trotz Mahnung keine Steuererklärungen eingereicht hatte. Dabei setzte sie für die Steuerjahre 2012-2016 den Gewinn jeweils zwischen Fr. 0.-- und Fr. 1'500.-- und das steuerbare Kapital auf Fr. 50'000.-- fest. Zudem auferlegte sie der A._____ AG pro Steuerjahr und Steuerart eine Busse von Fr. 200.-- wegen Verletzung von Verfahrenspflichten. Auf die dagegen erhobenen Einsprachen trat die Steuerverwaltung mit Entscheiden vom 12. Oktober 2018 betreffend die Steuerjahre 2012-2016 nicht ein. Bezüglich der Steuerjahre 2008-2011 hiess sie die Einsprachen wegen eingetretener Verjährung gut.

B.

Am 8. November 2018 gelangte die A._____ AG mit Rekurs und Beschwerde betreffend die Steuerjahre 2012-2016 an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK). Diese wies die Rechtsmittel mit Entscheiden vom 3. April 2019 ab.

C.

Dagegen hat die A._____ AG am 6. Mai 2019 in einer einzigen Rechtsschrift sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt sinngemäss, die Entscheide vom 3. April 2019 seien aufzuheben und die Sache sei zur Neuurteilung an die StRK zurückzuweisen; eventuell sei die Sache vom Verwaltungsgericht materiell zu beurteilen.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2019 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung beantragen mit Vernehmlassung vom 10. Mai 2019 bzw. Beschwerdeantwort vom 20. Juni 2019 je die Abweisung der Beschwerden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Mit Eingaben vom 18. Mai 2019 reichte die A. _____ AG Beweismittel nach. Am 17. Juni 2019, 28. Juni 2019, 20. August 2019 und 25. September 2019 hat sie weitere Unterlagen eingereicht.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind grundsätzlich eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Auf die Beschwerden ist – unter Vorbehalt von E. 1.2 und 1.3 hiernach – einzutreten.

1.2 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bilden die angefochtenen Entscheide (sog. Anfechtungsobjekte). Diese geben den Rahmen des Streitgegenstands vor, d.h. der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat (zum Begriff des Streitgegenstands vgl. BVR 2017 S. 514 E. 1.2, 2011 S. 391 E. 2.1) – Mit Entscheiden vom 3. April 2019 hat die StRK einzig beurteilt, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprachen der Beschwerdeführerin eingetreten ist. Die ergänzenden Bemerkungen der StRK zu materiellrechtlichen Rügen (angefochtene Entscheide E. 8 ff.) wirken sich nicht auf die Entscheide aus und bilden nicht Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Soweit die Beschwerdeführerin diesbezügliche Anträge stellt, ist auf die Beschwerden nicht einzutreten.

1.3 Die Beschwerdeführerin beantragt unter anderem, die zahlreichen Rügen aus den Rechtsschriften vom 8. November 2018 und 5. März 2019 im Verfahren vor der StRK seien «gutzuheissen». Zudem verweist sie in der Beschwerdeschrift vielerorts auf ihre Eingaben an die Steuerverwaltung und die StRK. Der Verweis auf frühere Rechtsschriften stellt keine rechtsgenügende Begründung im Sinn von Art. 32 Abs. 2 VRPG dar; es darf lediglich ergänzend auf früher Gesagtes hingewiesen werden (BVR 2006 S. 193 [VGE 22333 vom 20.1.2006] nicht publ. E. 1.3; VGE 2016/74 vom 26.10.2016 E. 1.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15). Die pauschalen Verweise der Beschwerdeführerin im Rechtsbegehren sowie in der Begründung sind somit lediglich im Sinn einer Ergänzung der in den Verwaltungsgerichtsbeschwerden vorgebrachten Rügen aufzufassen. Auf Einwände, die die Beschwerdeführerin in früheren Rechtsschriften erhoben hat, in den nun zu beurteilenden Beschwerden aber nicht mehr substantiiert, ist in den folgenden Erwägungen aus den genannten Gründen nicht einzugehen. Soweit das Begehren als Verweis auf Anträge in früheren Rechtsschriften zu verstehen ist, ist auf diese nicht einzutreten.

1.4 Sind sowohl Entscheide bezüglich der kantonalen als auch der Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Entscheide fällen, da es sich um zwei verschiedene Steuern handelt, die unterschiedli-

chen Gemeinwesen zukommen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Die beiden Entscheide können aber in ein und derselben Urteilschrift getroffen werden (vgl. BGE 142 II 293 E. 1.2, 135 II 260 E. 1.3.1 [Pra 99/2010 Nr. 37], 130 II 509 E. 8.3 [Pra 94/2005 Nr. 114]). Weil vorliegend die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

1.5 Die Beurteilung von Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide, die ein Nichteintreten der verfügenden Behörde zum Gegenstand haben, fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]; Praxisfestlegung der erweiterten Abteilungskonferenz zu Art. 57 GSOG vom 17.9.2014).

1.6 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht verlangt die Beschwerdeführerin sinngemäss, die vorliegenden Verfahren seien bis zum Abschluss des mittlerweile vor Verwaltungsgericht hängigen Veranlagungsverfahrens betreffend den einzigen Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin zu sistieren.

2.1 Die instruierende Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines anderen Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im anderen Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist (Art. 151 StG i.V.m. Art. 38 VRPG). Die Behörde verfügt beim Sistierungsentscheid über einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum. Sie muss diesen Handlungsspielraum aber sachgerecht und pflichtgemäss ausfüllen. Ein anderes Verfahren stellt einen Sistierungsgrund dar, wenn sein Ausgang für das interessierende Verfahren von präjudizieller Bedeutung ist (BVR 2003 S. 433 E. 3 und 3.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 38

N. 2 und 11; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 134 N. 14). In steuerrechtlichen Verfahren besteht generell kein Anspruch auf Sistierung. Insbesondere aufgrund des öffentlichen Interesses an einer periodenbezogenen und damit ökonomischen Erhebung der Steuern kommt eine Sistierung nur ausnahmsweise in Betracht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 134 N. 14 und Art. 142 N. 19; zum Ganzen VGE 2018/364/365 vom 18.4.2019 E. 4.1).

2.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Veranlagungsverfahren betreffend ihren einzigen Verwaltungsrat beruhe auf weitgehend identischen Tatsachen wie die vorliegenden Verfahren (Beschwerden S. 17 f.). In Bezug auf letztere ist vor Verwaltungsgericht jedoch einzig zu überprüfen, ob die StRK die Nichteintretensentscheide der Steuerverwaltung zu Recht bestätigt hat. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Ausgang eines anderen (Veranlagungs-)Verfahrens für die Beurteilung des hier streitigen Nichteintretens von Bedeutung sein könnte. Verfahrensrechtliche Fragen wie die Einhaltung von Fristen und Formerfordernissen sind stark von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig. Der Antrag auf Sistierung ist daher abzuweisen.

3.

In der Sache ist streitig, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprachen betreffend die Steuerperioden 2012-2016 nicht eingetreten ist. Die StRK hat das Nichteintreten in erster Linie wegen verspäteter Rechtsmitelerhebung bestätigt.

3.1 Die steuerpflichtige Person kann gegen Veranlagungsverfügungen innert 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich Einsprache erheben (Art. 189 i.V.m. Art. 190 Abs. 1 StG; Art. 132 Abs. 1 DBG). Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen (Art. 159 Abs. 1 StG; Art. 116 Abs. 1 DGB), wobei die Zustellung in der Regel mit gewöhnlicher Post erfolgt (Art. 159 Abs. 2 StG; VGE 2015/298/299 vom 3.8.2016 E. 3.1, 2013/258/259 vom 12.3.2015 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Beweislast für die Eröffnung liegt bei der Behörde (BGE 142 IV 125 E. 4.3, 136 V 295 E. 5.9

auch zum Folgenden; BVR 2015 S. 301 E. 2.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 41 N. 3). Erfolgt die Zustellung mit uneingeschriebener Post, hat die Steuerbehörde auf geeignete Art den Beweis dafür zu erbringen, wann die Zustellung erfolgt ist; dies ist auch aufgrund von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände möglich (BGE 142 IV 125 E. 4.3 mit Hinweis auf BGE 105 III 43 betreffend Veranlagungsverfügungen; BGer 2C_430/2009 vom 14.1.2010 E. 2.4). Auf die Angaben der steuerpflichtigen Person ist abzustellen, wenn sie nachvollziehbar sind und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entsprechen, wobei der gute Glaube der steuerpflichtigen Person zu vermuten ist (VGE 2016/294 vom 13.2.2017 E. 2.4 mit Hinweisen). Besteht Ungewissheit über den genauen Zeitpunkt der Zustellung, hat die Adressatin oder der Adressat aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit selbst alles Zumutbare zu unternehmen, um den genauen Zeitpunkt und den Lauf der Rechtsmittelfrist in Erfahrung zu bringen (BGer 2C_570/2011 und 2C_577/2011 vom 24.1.2012, in StR 67/2012 S. 301 E. 4.3).

3.2 Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide, die vordatiert sind, verletzen die Formvorschrift von Art. 52 Abs. 1 Bst. f VRPG (BVR 2018 S. 79 E. 3.2). Eine falsche Angabe darf für die Betroffenen keine Nachteile zeitigen (BVR 2018 S. 79 E. 3.1, 2014 S. 130 E. 2.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 52 N. 19; Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 2011, S. 117). Dabei muss die fehlerhafte behördliche Angabe kausal für den eingetretenen Nachteil sein. Wer durch einen gerügten Mangel nicht irregeführt und damit auch nicht benachteiligt wurde, kann aus einem solchen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Berechtigtes Vertrauen ist grundrechtlich geschützt (Art. 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101], Art. 11 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]); Behandlung nach Treu und Glauben kann aber nur fordern, wer selber danach handelt (vgl. Art. 5 Abs. 3 BV). Hätte die betroffene Partei den Formmangel bei gebotener Aufmerksamkeit erkennen können, tritt zum Fehler der Behörde ein Versäumnis der betroffenen Partei hinzu. Kann die verspätete oder sonst wie mangelhafte Eingabe nicht mehr als natürliche oder begreifliche Folge des behördlichen Fehlers angesehen werden, ist der Irrtum der betroffenen Partei nicht mehr entschuldbar bzw. bleibt kein Raum für Vertrauensschutz. In beiden Ausgangslagen ist erfor-

derlich, dass die auf die fehlerhafte behördliche Angabe vertrauende Partei selbst ein hinreichendes Mass an Sorgfalt an den Tag gelegt hat und ihr Vertrauen deshalb als schutzwürdig erscheint (zum Ganzen BVR 2018 S. 79 E. 3.3 [bestätigt durch BGer 2C_392/2017 vom 11.1.2018]; vgl. auch BGE 139 III 78 E. 5.4.2, 138 I 49 E. 8.3.2 [Pra 101/2012 Nr. 72]). An das Mass der im Verkehr mit den Behörden aufzuwendenden Sorgfalt werden unterschiedliche Anforderungen gestellt, je nachdem, ob es sich um Rechtsanwältinnen oder -anwälte und andere berufsmässig vor den Behörden auftretende Rechtskundige oder um rechtsunkundige Privatpersonen handelt. Ersteren ist namentlich die Konsultation des massgebenden Gesetzestexts selbst bei vorhandener Rechtsmittelbelehrung zuzumuten (BVR 2018 S. 79 E. 4.2; vgl. auch BGE 138 I 49 E. 8.3.2 [Pra 101/2012 Nr. 72], 135 III 374 E. 1.2.2.2; BGer 2A.380/2002 vom 19.2.2003, in StR 58/2003 S. 384 E. 2.2).

3.3 Die StRK hat erwogen, die Veranlagungsverfügungen seien auf den 20. August 2018 vordatiert gewesen; das aufgedruckte Datum stimme nicht mit dem Versanddatum überein. Der von der Beschwerdeführerin auf den Verfügungen angebrachte Eingangsstempel zeige, dass dieser die Verfügungen am 16. August 2018 eröffnet worden seien. Die Rechtsmittelfrist habe daher am Freitag, 17. August 2018 begonnen und am Montag, 17. September 2018 geendet, weshalb die Einsprache vom 20. September 2018 verspätet erhoben worden sei (angefochtene Entscheide E. 5). Der Beschwerdeführerin sei das tatsächliche Eröffnungsdatum somit bekannt gewesen, weshalb das auf den Verfügungen aufgedruckte Datum bei ihr zu keinem Irrtum geführt haben könne. Indem sie sich, handelnd durch ihren einzigen, rechtskundigen Verwaltungsrat, auf das aufgedruckte anstatt das eigentliche Eröffnungsdatum abgestützt und keine weiteren Abklärungen getroffen habe, habe sie die nötige Sorgfalt missen lassen. Unter diesen Umständen könne sie sich nicht auf die Vordatierung berufen (angefochtene Entscheide E. 7).

3.4 Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin auf den Verfügungen einen Eingangsstempel vom 16. August 2018 angebracht und die Einsprachen am 20. September 2018 der Post übergeben hat. Zudem ist allgemein bekannt, dass die Steuerverwaltung Veranlagungsverfügungen regelmäs-

sig vordatiert, hier auf den 20. August 2018. Streitig ist hingegen, ob die Beschwerdeführerin auf die Vordatierung als Eröffnungsdatum abstellen durfte. Was die Beschwerdeführerin diesbezüglich vorbringt, ist nicht stichhaltig: Ihre Erklärung, wonach der Eingangsstempel erst eine gewisse Zeit nach Eingang der Verfügungen und in Unkenntnis des genauen Eingangsdatums angebracht worden sei, weshalb der Stempel nicht das tatsächliche Eröffnungsdatum wiedergebe (Beschwerden S. 6 ff.), erscheint konstruiert und wenig glaubhaft. Dies umso mehr, als der einzige Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, der den Stempel angebracht hat, aufgrund seiner juristischen Ausbildung und Berufserfahrung um die Bedeutung eines Eingangsstempels als gewichtiges Indiz für das Eröffnungsdatum wissen musste. Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass der Stempel das tatsächliche Eröffnungsdatum wiedergibt und die Beschwerdeführerin bzw. ihr Organ dieses kannte. Die Vordatierung der Verfügung war daher nicht kausal für das verspätete Einreichen der Einsprachen, weshalb kein Raum für Vertrauensschutz besteht. Auch der Umstand, dass die Steuerverwaltung die Verfügungen der Beschwerdeführerin mit B-Post zustellte, ändert daran nichts (vgl. Beschwerden S. 5 f.). Gerade für Veranlagungsverfügungen der Steuerverwaltung ist das Versenden mit gewöhnlicher Post zulässig und üblich. Die StRK hat daher zutreffend festgehalten, dass die Veranlagungsverfügungen der Beschwerdeführerin am 16. August 2018 eröffnet wurden und die Einsprachen am 20. September 2018 verspätet erfolgten. Die Beschwerden erweisen sich bereits aus diesem Grund als unbegründet.

3.5 Auf die Einsprachen wäre auch mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten gewesen.

3.5.1 Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten; die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 191 Abs. 3 und 5 StG; Art. 132 Abs. 3 DBG; vgl. auch Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]), wobei diese Erfordernisse Prozessvoraussetzungen darstellen. In der Begründung der Einsprache ist der Sachverhalt in substantiierter Weise darzule-

gen und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen. Es reicht nicht aus, die Einschätzung in pauschaler Weise zu bestreiten oder lediglich einzelne Positionen der Einschätzung als zu hoch zu bezeichnen (BGer 2C_930/2016 und 2C_931/2016 vom 20.3.2017 E. 3.2.3; VGE 2018/43/44 vom 20.12.2018 E. 3.4; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N. 54; Zweifel/Hunziker, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl. 2017, Art. 132 DBG N. 42). Die steuerpflichtige Person, die ihre Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren nicht erfüllt und dadurch eine Ermessensveranlagung bewirkt hat, wird in der Regel die versäumten Mitwirkungshandlungen nachholen – also eine nicht eingereichte Steuererklärung bzw. fehlende Belege nachträglich vorlegen – müssen, um die Einsprache genügend zu begründen (BGE 131 II 548 E. 2.3, 123 II 552 [Pra 87/1998 Nr. 151] E. 4c; BGer 2C_799/2017 und 2C_800/2017 vom 18.9.2018 E. 3.3; BVR 2006 S. 174 E. 2.4; VGE 2014/284/285 vom 30.6.2015 E. 3.3, 2011/423/424 vom 11.10.2012 E. 2.1). In speziellen Situationen – beispielsweise dann, wenn wegen fehlender Informationen von dritter Seite das rechtzeitige Nachreichen nicht möglich war – können je nach den Umständen ausreichend substantiierte Vorbringen (samt Beweismittelangebot) genügen (BGer 2C_323/2009 vom 9.6.2009 E. 3.2, 2A.72/2004 vom 4.7.2005, in StR 60/2005 S. 973 E. 6; VGE 2009/62/63 vom 11.5.2010 E. 2.2; Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 132 DBG N. 35a).

3.5.2 Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin mit den Einsprachen vom 20. September 2018 keine Steuererklärungen für die Steuerperioden 2012-2016 eingereicht und damit die versäumten Mitwirkungshandlungen nicht nachgeholt hat. Die Beschwerdeführerin erklärt dies damit, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, die zahlreichen Steuererklärungen innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist nachzureichen. Zudem habe sie gestützt auf eine (schriftlich bestätigte) Vereinbarung mit der Steuerverwaltung nicht mit der Ermessensveranlagung rechnen müssen (Beschwerden S. 13 f.). Es sind keine besonderen Gründe ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin nicht in der Lage war, die Steuererklärungen nachzureichen und sie daher die Unrichtigkeit durch ausreichend substantiierte Vorbringen samt Angebot anderer Beweismittel hätte nachweisen dürfen. Die Beschwerdeführerin hat für die Steuerperioden 2012-2016 je

eine Mahnung für das Einreichen der Steuererklärung erhalten (vgl. Mahnungen vom 2.12.2013, 1.12.2014, 24.8.2015, 31.8.2016 und 4.9.2017, in Vorakten Steuerverwaltung [act. 3B] pag. 13, 20, 27, 34 und 41). Für die Veranlagungsverfahren liegt kein Sistierungsentscheid vor. Sie musste daher damit rechnen, dass die Steuerverwaltung sie, wie in den Mahnungen angedroht, nach Ermessen veranlagern und folglich für die Einsprachebegründung das Nachreichen der Steuererklärung fordern würde. Die Beschwerdeführerin hätte seit Erhalt der Mahnungen genügend Zeit gehabt, die Steuererklärungen vorzubereiten oder zumindest die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten, um im Fall einer Ermessensveranlagung rechtzeitig handeln zu können. Zudem ist die Gesellschaft offenbar seit Jahren inaktiv, weshalb das Ausfüllen der Steuererklärungen für die betroffenen Steuerperioden nur mit einem geringen Aufwand verbunden gewesen wäre. Demnach wäre es der Beschwerdeführerin durchaus möglich gewesen, die Steuererklärungen mit den Einsprachen zusammen einzureichen. Abgesehen davon hat sie auch keine anderen Beweise angeboten oder eingereicht, um zu belegen, dass die Ermessensveranlagungen für die Steuerjahre 2012-2016 offensichtlich unrichtig sind. Sie hat in ihren Einsprachen bloss auf Steuererklärungen früherer Steuerjahre sowie die Inaktivität der Gesellschaft verwiesen und eine Übersicht über die Bilanz und die Erfolgsrechnung für die Jahre 2003-2009 eingereicht, was den Begründungsanforderungen nicht genügt (vgl. Einsprachen vom 20.9.2018 S. 4 ff. sowie Bilanz und Erfolgsrechnung 2003-2009, in Vorakten Steuerverwaltung pag. 74 ff. bzw. 47). Die Einsprachen vom 20. September 2018 waren damit nicht genügend begründet, weshalb auch aus diesem Grund darauf nicht einzutreten war.

3.6 Unbehilflich ist schliesslich das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Rechtsmittelbelehrung zu den Veranlagungsverfügungen sei nicht korrekt gewesen, da nicht darauf hingewiesen worden sei, dass der Nachweis der Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung auch mit anderen Beweismitteln als der vollständig ausgefüllten Steuererklärung hätte erbracht werden können (Beschwerden S. 12). Die Rechtsmittelbelehrung auf dem Begleitschreiben zu den Veranlagungsverfügungen vom 20. August 2018 (vgl. Vorakten StRK [act. 3A] pag. 69) weist nebst Angabe des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und -instanz darauf hin, dass die Veranlagung nur

wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden kann und die Einsprache zu begründen sowie allfällige Beweismittel zu nennen sind. In den Bemerkungen zu den Ermessensveranlagungen vom 20. August 2018 wird sodann ausgeführt, dass im Rahmen der Einsprache eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mitsamt Beilagen eingereicht werden muss, da andernfalls nicht auf die Einsprache eingetreten werde (vgl. z.B. Vorakten Steuerverwaltung pag. 45). Die Rechtsmittelbelehrung genügt damit den Anforderungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wonach bei einer Ermessensveranlagung auf das Erfordernis der Einsprachebegründung und die Nennung von Beweisen im Sinn von Art. 191 Abs. 3 und 5 StG bzw. Art. 132 Abs. 3 DBG hinzuweisen ist (BGE 123 II 552 [Pra 87/1998 Nr. 151] E. 4f; vgl. auch BGer 2C_44/2007 vom 19.7.2002 E. 5.2; VGE 2017/334/335 vom 8.8.2018 E. 3.2.1). Die Rechtsmittelbelehrung und die entsprechenden Bemerkungen sind daher korrekt. Abgesehen davon war der Beschwerdeführerin bzw. ihrem rechtskundigen Verwaltungsrat bereits im Einspracheverfahren bekannt, dass der Beweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung in gewissen Fällen auch durch andere Beweise als die ausgefüllte Steuererklärung erbracht werden kann (vgl. Einsprachen vom 20.9.2018 S. 11, in Vorakten Steuerverwaltung pag. 74 ff.).

4.

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Nichteintretensentscheide der Steuerverwaltung zu Recht bestätigt, da die Beschwerdeführerin ihre Einsprachen vom 20. September 2018 erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht und nicht rechtsgenügend begründet hat. Der für diese Beurteilung massgebende Sachverhalt ist aus den Akten hinreichend ersichtlich. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Edition der amtlichen Akten der Steuerverwaltung ab dem Steuerjahr 2003 ist abzuweisen, zumal dem Verwaltungsgericht die Akten betreffend die hier interessierenden Steuerperioden 2012-2016 vorliegen (antizipierte Beweiswürdigung; statt vieler BGE 144 II 427 E. 3.1.3; BVR 2015 S. 557 E. 3.8). Weitere Gründe, die die angefochtenen Entscheide als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnten, sind nicht dargetan. Die zahlreichen weiteren Einwände der Beschwerde-

führerin wie die Verletzung des Beschleunigungsgebots oder des Fairnessprinzips gehen an der Sache vorbei (vgl. vorne E. 1.2). Entgegen ihrer Ansicht besteht auch kein Anlass zu einer Kassation von Amtes wegen (Art. 40 Abs. 1 VRPG; vgl. Beschwerden S. 2 und 14 f.). Soweit sie mit diesem Antrag mehr oder etwas anderes verlangt als mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Entscheide, ist nicht ersichtlich, inwiefern die richtige Beurteilung der Steuerperioden 2012-2016 durch die geltend gemachten fehlerhaften Sachverhaltsfeststellungen betreffend die Steuerjahre 2003-2007 verunmöglicht oder wesentlich erschwert wird. Auch die Ausführungen und Hinweise in den weiteren Eingaben der Beschwerdeführerin (vgl. vorne Bst. C) vermögen am Ergebnis der vorliegenden Verfahren nichts zu ändern. Die Beschwerden erweisen sich damit als unbegründet und sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Bei der Festsetzung der Verfahrenskosten ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in zwei weiteren vor Verwaltungsgericht hängigen Steuerverfahren (VGE 2019/155/156, 2019/159/160) betreffend juristische Personen mit demselben einzigen Verwaltungsrat im Wesentlichen die gleichen Fragen zu beantworten sind. Dadurch verringert sich der Bearbeitungsaufwand für die einzelnen Verfahren (vgl. Art. 151 StG i.V.m. Art. 103 Abs. 2 VRPG und Art. 5 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 103 N. 4). Es sind weder Parteikosten noch eine Parteientschädigung zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 2 und 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Der Antrag auf Sistierung der Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer 2012-2016 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2012-2016 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2012-2016 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Die Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'000.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
5. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
6. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.